

mirten neuen Escadron Verpflegung sich Monathlich auf

66. Ehl. 16. gr.

belaufft, so ist nach genau überlegten Calculo (da sich das Bedürfniß obiger Posten zusammen ohne Anschaffung der Stücken und darzu gehörigen Artillerie-Pferde, Munition auch lagio zu den Wechsel-Geldern) welche gleichfals vor gesamte gegenwärtig zum Abmarch bereitstehende Creyß-Bölcker aus der Cassa zu nehmen) und andern gemeinen Ausgaben auf 27340. Ehlr. bey diesen 2. Regiementern und iezigen Zugehörungen sich jährlich belauffe) gefunden worden, daß die allgemeine Bedürfniß und darzu gehörige Verwilligung sich bis auf 10. Römer-Monath nothwendig erstrecken müsse.

§. 15. Weilt nun die Cassa mehrentheils ledig und wenn gleich diejenigen Stände, welche bey dem 4ten in proportion gebrachten Haupt-Punct der Reste halber, sich erkläret, bey noch wählenden Creyß-Convent selbe zu tilgen, solches zuversichtlich erfüllen, dennoch laut der von hierzu deputirten Ständen abgehörten des allhiefigen Rathes-Rechnungen (worüber auch von Ihnen Creyßes wegen Quittung ausgestellt, so hiermit in bester Form approbiret und beständiget wird) und deswegen erstatteten Relation, so gar ein weniger Vorrath vorhanden, daß der Commissarius auf sämtliche Stäbe und andere obgenannte Bedürfniß, mit nothwendigen wenigst Einen Monathgeld pro præsenti nicht zu versehen; als ist unumgänglich dahin geschlossen worden, daß Zehen Römer-Monath also und dergestalt zur Cassa zu verwilligen, daß binnen 4. Wochen oder längst zu Anfangs Leipziger Zahlwoche zwey Römer-Monath ohnfehlbar geliefert und von 6. Wochen zu 6. Wochen jedesmahl mit so hoch nachgefolget werden solte, da dann, was der ausstehenden Reste wegen im Creyß-Abschiedt 20. 1673. absonderlich enthalten, anhero zu wiederhohlen, der äußersten Nothdurfft ermessen worden.

Unlage von
10. Römer-
Monathen.

§. 16. Bey diesem Punct ist zugleich von unterschiedenen Ständen erinnert und rathsam erachtet worden, weil (1. die Recrouten aus der Cassa vor gesamte Trouppes, 2.) die lagio gleichfallß daraus auf die nöthige Wechsel bezahlet und die Gelder ohne dies von hier aus durch die Kauffleuthe müsten übermachtet werden, daß auch zu Erhaltung vieler Beichwehrlichkeit und aus einzelner Lieferung entspringenden Unordnung, auch Schaden bey denen Böckern, die zur Bezahlung der Compagnien gehdrige Gelder in der Cassa alhier auf gegenwärtigen Monath Septembr. dasern ein oder andern Standt nicht allbereit bey

Verschiedener
Anfrags-
Puncten Re-
solvirung,
wegen Zah-
lung der Gel-
der 2c.

Nun 2

der